Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/06/21 KUVS-1698/7/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2004

Rechtssatz

Ergibt das Beweisverfahren, dass aufgrund der unklaren Straßenausschilderung vom Meldungsleger als Tatort die A-Straße angenommen wurde, sich der Tatort jedoch laut Stadtplan des Magistrates auf der B-Straße befand, so wurde im bisherigen Verfahren ein falscher Tatort angenommen und ist es im Hinblick auf die Verfolgungsverjährungsfrist unzulässig den Tatort auszuwechseln, sodass der Berufung Folge zu geben und das Verfahren einzustellen ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Tatort, falscher Tatort, Verfolgungsverjährung, Auswechslung der Tat, unklare Straßenausschilderung, Straßenausschilderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at